



### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON STROMERZEUGENDEN UND STROMSPEICHERNDEN ANLAGEN SOWIE IHREN KOMPONENTEN AN VERBRAUCHER

#### § 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf und die Errichtung von stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen sowie Ihren Komponenten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung regeln die Bedingungen, zu denen der Kunde von der Stadtwerke Soest Energiedienstleistungs GmbH (im Folgenden EDL) eine Anlage erwirbt.

#### § 2 Vertragspartner und Vertragsschluss

Der Vertrag kommt zwischen dem Kunden und der EDL nach schriftlicher Angebotsannahme seitens des Kunden und schriftlicher Auftragsbestätigung seitens der EDL zustande.

Unsere Angebote sind stets freibleibende mündliche Erklärungen und werden erst mit schriftlicher Bestätigung (unterschiedenes Angebot) durch uns verbindlich.

#### § 3 Eigentumserklärung

Der Käufer erklärt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages an den Verkäufer verbindlich, Eigentümer des Gebäudes, auf/in dem die Anlage montiert und installiert werden soll, zu sein oder insoweit in anderer Weise berechtigt zu sein.

#### § 4 Preise, Zahlungen, Verzug

Grundsätzlich gelten die Preise des an den Kunden übermittelten Angebotes der EDL, sofern der Kunde auf dieser Basis durch Unterzeichnung seine verbindliche Bestellung abgegeben und EDL dieses Angebot des Kunden angenommen hat. Hinweise zu möglichen Mehrkosten sind im Angebot enthalten. Der Kunde wird über entstehende Mehrkosten informiert und muss diese schriftlich bestätigen.

Alle Preise beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer.

Das Zahlungsdatum ist der abschließenden Rechnung zu entnehmen. Weiterhin behalten wir uns vor, Abschlagsrechnungen bzw. bei einem größeren Auftragsvolumen Teilrechnungen zu stellen, z.B. für die Projektierung, den DC-Anschluss und den AC-Anschluss.

EDL behält sich vor, Verzugszinsen im rechtlich möglichen Rahmen geltend zu machen.

Die aus oder mit dem laufenden Betrieb der Anlagenmontage bzw. -installation entstehenden Kosten (z.B. Stromkosten, Wasser) trägt der Kunde.

#### § 5 Errichtung, Eigentumsvorbehalt und Aufrechnung

EDL bzw. der in ihrem Namen und Auftrag handelnde qualifizierte Fachbetrieb stimmt den Zeitpunkt für die Errichtung der Anlage mit dem Kunden ab. Der Kunde stellt einen geeigneten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Errichtungsort auf seinem Grundstück bereit.

Die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Anlage wird in einem durch den Kunden und EDL zu unterzeichnenden Übergabeprotokoll dokumentiert.

Die dem Kunden überlassene Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der EDL. Mit Bezahlung des vollständigen Kaufpreises

geht das Eigentum ohne weiteres auf den Kunden über. Der Kunde verpflichtet sich, dieses Eigentum der EDL in keiner Weise zu verletzen und bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises weder durch Verkauf, Verpfändung, oder in sonstiger Weise über die Anlage zu verfügen. Gleiches gilt für die Vermietung oder Verleihung.

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu.

#### § 6 Termine

Montage-/Installationstermine wird EDL bzw. der in ihrem Namen und Auftrag handelnde qualifizierte Fachbetrieb mit dem Kunden rechtzeitig absprechen. In der Regel erfolgt die Montage/Installation der Anlage zeitnah nach Beauftragung oder entsprechend der Angaben im Angebot. Unter anderem kann es witterungsbedingt zu Abweichungen kommen.

Die genannten Liefer- und Ausführungsstermine entsprechen dem jeweiligen Planungsstand und sind, soweit nicht anders vereinbart, nicht verbindlich.

#### § 7 Nutzung

Die Anlage darf nur nach ordnungsgemäßer Installation und/oder Aufstellung entsprechend der Herstellerangaben sowie Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber vom Kunden genutzt werden. Dem Kunden obliegen die regelmäßigen Überprüfungen wie z.B. das halbjährliche Auslösen des separaten FI-Schalters in der Hausinstallation. Gleiches gilt für die Wartung, Instandhaltung und etwaige Versicherungen der Anlage.

#### § 8 Gewährleistung und Haftung

Für die Mängelrechte des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 434 ff. BGB vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen.

EDL tritt dem Kunden sämtliche im Zusammenhang mit der Anlage bestehende Garantieansprüche des Herstellers ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Sollten die Garantieansprüche gleichwohl nicht auf den Kunden übergegangen sein, wird EDL die Ansprüche für den Kunden im eigenen Namen geltend machen. Daraus entstehende Kosten muss der Kunde EDL erstatten. Der Kunde wendet sich hierfür an den Hersteller, kann sich aber auch an EDL direkt wenden. In diesem Fall wird EDL den Kunden bei der Geltendmachung etwaiger Ansprüche unterstützen und die Abwicklung übernehmen. Die gesetzlichen Rechte des Kunden werden durch diese Abtretung nicht eingeschränkt.

Die Haftung der EDL für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch EDL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, ist auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der EDL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch EDL ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen

richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### § 9 Datenschutz

EDL erfasst und verarbeitet Ihre im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Alle Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserem Datenblatt, welches auf Anfrage gerne zugeschickt werden kann.

#### § 10 Höhere Gewalt

Sollte die EDL durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen bei ihm bzw. seinen Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die nicht schuldhaft durch die EDL verursacht wurden und die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Leistung gehindert sein, so ruhen die Leistungspflichten bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keinen Schadensersatz von der EDL beanspruchen. Die EDL wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

Beruft sich eine der Parteien hinsichtlich der ihr obliegenden Leistungserbringung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten auf höhere Gewalt, so steht der nicht von dem Ereignis der höheren Gewalt betroffenen Vertragspartei ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

#### § 11 Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und EDL findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

#### § 12 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

#### § 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

#### § 14 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt automatisch diejenige gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung Beabsichtigten am nächsten kommt.